OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-100255/14/RK/FE

Datum: Linz, 27. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 03.10.2024, GZ: BHGR/924080021330/24, wegen Übertretung des Oö. Bautechnikgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 10.09.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Geldstrafe auf 4.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 8 Stunden herabgesetzt werden.

II. Im Spruch des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 03.10.2024, GZ: BHGR/924080021330/24, wird betreffend das Zitat des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 jeweils nach der dortigen Wortfolge: *"LGBl. Nr. 35/2013"* anstatt der Wortfolge: "idgF" je die Wortfolge: *"idF LGBl. Nr. 14/2024"* eingefügt.

III. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren fällt kein Kostenbeitrag an.

Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 400 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

I.1. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 03.10.2024, GZ: BHGR/924080021330/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 5.000 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt, weil dieser als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) verantwortliche Person der D__ mit Sitz in E-Straße, es zumindest im Tatzeitraum vom 03.04.2024 bis 08.04.2024 zu verantworten hätte, dass - wie bei einer Überprüfung durch das Österreichische Institut für Bautechnik festgestellt wurde - dieses Unternehmen das Bauprodukt - Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau nach EN 13242:2002 +A1:2007 - ohne die gesetzlich erforderliche CE-Kennzeichnung am Markt bereitgestellt hätte.

Dadurch wäre § 85 Abs. 1 Z 6 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG) übertreten worden, nach welcher Bestimmung derjenige eine Verwaltungsübertretung begeht, der ein Bauprodukt ohne die erforderliche CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitstellt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass das OIB (dies ist das Österreichische Institut für Bautechnik) als Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte im Rahmen des aktiven Marktüberwachungsprogramms 2024 darüber Kenntnis erlangt hätte, dass die D__ mit Sitz in E-Straße, zumindest im Tatzeitraum 03.04.2024 bis 08.04.2024 das Bauprodukt - Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau nach EN 13242:2002 +A1:2007 - ohne die gesetzlich erforderliche CE-Kennzeichnung am Markt bereitgestellt hätte.

Mit Schreiben vom 15.05.2024 wäre dieser Sachverhalt vom Institut für Bautechnik der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zur Anzeige gebracht worden.

Im weiteren Verlauf wäre von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen nach ursprünglichem Schreiben vom 05.06.2024 betreffend die Aufforderung an den Bf, sich zu der zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu rechtfertigen, schließlich mit Schreiben der belangten Behörde von 25.06.2024 die Aktenabschrift übermittelt sowie eine Frist für die Rechtfertigung bis zum 16.07.2024 vorgemerkt worden (der Bf war mittlerweile rechtsfreundlich vertreten).

Nach Darlegung des näheren behördlichen Ablaufes des Verfahrens sowie nach Angabe der Bestimmungen des § 9 VStG 1991, § 55 Abs. 1 Oö. BauTG sowie Art. 14 der Bauproduktenverordnung [VO (EU) Nr. 305/2011], Abs. 1 und 2, sowie § 85 Abs. 1 Z 6 sowie § 85 Abs. 3 BauTG führte die belangte Behörde begründend aus, dass es als erwiesen angesehen werde, dass die D__ das Bauprodukt - Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau nach EN 13242/2002 +A1/2007 - ohne die gesetzlich erforderliche CE-Kennzeichnung am Markt bereitgestellt hätte.
Der Rechtfertigung des Bf dergestalt, dass dieser nicht gewusst hätte, dass eine CE-Kennzeichnung für Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau nach EN 13242:2002 +A1:2007 erforderlich sei, hielt die belangte Behörde entgegen, dass die Übergangsfrist für die im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemachten, harmonisierten (-Norm-) EN 13242:2002 +A1:2007 mit 01.01.2010 abgelaufen sei, was hieße, dass diese Verpflichtung bereits seit vielen Jahren bestünde. Zudem wäre die Verwaltungsübertretung nach § 85 Abs. 1 Z 6 Oö. BauTG auch grundsätzlich nicht bestritten worden.
Der objektive Tatbestand sei daher erfüllt.

Im Wege der Strafbemessung führte die belangte Behörde sodann überblicksweise aus, dass es sich um ein Ungehorsamsdelikt handle, bei welchem für eine Strafbarkeit gemäß § 5 Abs. 1 VStG bereits fahrlässiges Verhalten, welches bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen sei, wenn zum Tatbestand der Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehöre und der Täter nicht glaubhaft mache, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, genüge.

Der sodann erforderliche Entlastungsbeweis im Sinne einer initiativen Darlegung aller Umstände, die für seine Entlastung sprächen, wäre aufgrund der konkreten Rechtfertigung des Bf diesem nicht gelungen. Die in Frage stehende Bestimmung des § 85 Abs. 1 Z 6 Oö. BauTG stelle ein solches Ungehorsamsdelikt auch dar und hätte der Bf eben nicht glaubhaft machen können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe.
Es liege grobe Fahrlässigkeit vor und sei dem Bf daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorzuwerfen.

Im Zuge der Strafbemessung berücksichtigte die belangte Behörde den Umstand, dass keine besonderen Milderungsgründe hervorgekommen wären und führte unter anderem aus, dass die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf aufgrund fehlender Unterlagen diesbezüglich einer behördlichen Schätzung unterzogen worden wären und verwies auch auf den Unrechtsgehalt der Tat in Relation zum gegebenen Strafrahmen für das Delikt.

Gegen dieses Straferkenntnis wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und unter anderem die ersatzlose Aufhebung des Bescheides und die Einstellung des Verfahrens beantragt.

Als wesentliche Beschwerdepunkte wurden sinngemäß vorgebracht, dass der Bf den gegen ihn erhobenen Vorwurf, vom 03.04.2024 bis 08.04.2024 hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau nach EN 13242:2002 +A1:2007 ohne die gesetzlich erforderliche CE-Kennzeichnung am Markt bereitgestellt zu haben, nicht erfüllt hätte.
Dazu wurde ausgeführt, dass die Behörde den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt insoferne nicht ermittelt hätte, als lediglich auf eine Überprüfung durch das Österreichische Institut für Bautechnik hingewiesen und die dortige Korrespondenz zitiert worden wäre und sei insbesondere die dortige Argumentation, wonach in der Korrespondenz im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine Bereitstellung am Markt vom Beschuldigten nicht bestritten worden wäre, zur Untermauerung eines unkonkreten Vorwurfes nicht ausreichend sei und auch keine *„Nicht - Bestreitung“* gegeben

Auch sei die Strafe wesentlich überhöht und sei es für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe auch nicht ausreichend, anzuführen, dass eine Verwaltungsübertretung grundsätzlich nicht bestritten würde.

Mit Schreiben vom 08.07.2025 (nach vormaliger Vertagungsbitte) beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Folge eine mündliche Verhandlung für den 10.09.2025 an und führte dieselbe an diesem Tage auch durch.

Zuvor war mit Schreiben der belangten Behörde vom 12.11.2024 der Gesamtakt dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt worden und hat die belangte Behörde keine Beschwerdevorentscheidung erlassen.

I.2. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Nach einer Aufforderung der D__, E-Straße, eine CE-Kennzeichnung sowie ein Zertifikat der werkseigenen Produktionskontrolle für Gesteinskörnungen an das Österreichische Institut für Bautechnik als Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte zu übermitteln, antwortete diese mit E-Mail vom 08.04.2024, dass derzeit die gesetzlich geforderten Unterlagen nicht vorlägen, diese aber am 11.03.2024 beantragt worden wären und übermittelte die D__ am 30.04.2024 ein Zertifikat über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle als Grundlage für die Erstellung von Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung.

Den Umstand der Lagerung und Aufbereitung von Baurestmassen bestätigte die D__ in einem E-Mail vom 08.04.2024, 16:39 Uhr, an den zuständigen Vertreter des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Mit E-Mail von 15.05.2024, 12:32 Uhr, erfolgte eine Anzeige an die zuständige Stelle der Verwaltungsstrafbehörde (belangte Behörde).

Nach einer Aufforderung des Österreichischen Instituts für Bautechnik vom 03.04.2024 an die D__ betreffend die Vorlage von Leistungserklärung, CE-Kennzeichnung und Zertifikat der werkseigenen Produktionskontrolle, war mit E-Mail vom 08.04.2024 von dort angegeben worden, dass die aktuell gesetzlich geforderten Unterlagen nicht vorliegen würden, diese aber beantragt worden wären.

Mit E-Mail vom 24.04.2024 übermittelte eine Mitarbeiterin der H__, staatlich akkreditierte Prüfstelle, bautechnisches Prüflabor, an den Bf die Zertifikate über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle, Zl: 1379-CPR-254/24, betreffend Gesteinskörnungen, hergestellt durch die D__, E-Straße, sowie eine Leistungserklärung betreffend Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau, gemäß EN 13242, Güteklasse gemäß ÖNORM 3140, RVS 08.15.01, und Umweltklassen U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung, GBGL II Nr. 181/2015, in der Fassung BGBl. II Nr. 290/2016. Darin wird ausgeführt, dass die Leistung des vorstehenden Produkts den erklärten Leistungen entspricht.

Auch existiert ein Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle 1379-CPR-254/24, welches in der Rechtfertigung des Bf vom 12.9.2024 vorgelegt wurde. Zum vorgeworfenen Tatzeitraum ist eine derartige CE-Kennzeichnung nicht vorgelegen.

Mit E-Mail vom 15.10.2024 teilte die rechtsfreundliche Vertretung des Bf dem Vertreter des Österreichischen Instituts für Bautechnik neben der Anzeige der Rechtsvertretung (dies als Antwort auf eine entsprechende Aufforderung des Vertreters des Österreichischen Instituts für Bautechnik an die D__ vom 30.09.2024 betreffend das Fehlen von den dort näher genannten Unterlagen) mit, dass auf Anhänge zum gegenständlichen Schreiben verwiesen würde und um Information *„bezüglich noch fehlender Unterlagen ersucht würde“*.

Mit dem schon angesprochenen E-Mail des Bf vom 15.10.2024, 12:23 Uhr, an das Institut für Bautechnik wurden neben der oben schon erwähnten Aufforderung des Institutes an den Bf vom 30.9.2024 ein Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle, datiert mit 23.04.2024 und eine Stellungnahme der D__ an das Österreichische Institut für Bautechnik vom 08.04.2024, 16:39 Uhr, wo davon berichtet wird, dass es korrekt sei, dass die Firma D__ auf dem eigenen Lagerplatz

Baurestmassen aufbereite und lagere und bereits am 11.03.2024 ein Auftrag für die Zertifizierung der Baurestmassen eingebracht worden wäre, vorgelegt.

Schließlich erfolgte am 08.11.2024, 10:20 Uhr, ein E-Mail des Vertreters des Österreichischen Instituts für Bautechnik an den Rechtsvertreter des Bf, in welchem dieser unter dem Titel: *„OIB-495.5-016/24 D__ - Rückmeldung zu den Unterlagen“* - auf die geforderten Unterlagen im Detail eingegangen ist und dort näher genannten Verbesserungsbedarf angemeldet hat und werden dabei unter anderem fehlende Unterlagenbestandteile bemängelt. Auch zu diesem Zeitpunkt waren Mängel an der Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung, gemessen an den Vorgaben der Bauproduktenverordnung, festgestellt worden, was als eine formale Nichtkonformität bezeichnet wurde.
Hingewiesen wurde unter anderem, dass bei der CE-Kennzeichnung zu RA-III/0/32, U-A, der Verwendungszweck und bei allen drei übermittelten Leistungserklärungen jeweils der Verweis auf die Bezugsnummer der jeweiligen Leistungserklärung fehle.

Es wurde eine Frist zur Übermittlung geeigneter Unterlagen bis 22.11.2024 gegeben.

Im Zeitraum vom 03.04.2024 bis 08.04.2024 hat die D__ mit Sitz in E-Straße Bauprodukt-Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau nach EN 1324:2002 +A1: 2007 ohne die gesetzlich erforderliche CE-Kennzeichnung am Markt bereitgestellt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem übermittelten Behördenakt und insbesondere ferner aus dem Ergebnis der vom Landesverwaltungsgericht durchgeführten mündlichen Verhandlung, in deren Verlauf vom Bf weitere zweckdienliche Unterlagen vorgelegt wurden, welche auch verwertet wurden.

I.3. Rechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 85 Abs. 1 Z 6 Oö. BauTG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ein Bauprodukt ohne die erforderliche CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitstellt.

Gemäß § 55 Abs. 1 Oö. BauTG dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖE (§ 66) angeführt sind, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen und die erklärten Leistungen den in der Baustoffliste ÖE festgestellten Anforderungen nicht widersprechen.

In der Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019) sind unter der Überschrift: *„Produkte für den Straßenbau“* (Punkt 23) unter dem dortigen Unterpunkt *„23.1.2“* diverse Bestimmungen für Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau enthalten und als technische Spezifikation hierfür die *„EN 13242: 2002 +A1 (2007)“* Punkt 12 angeführt.

Wenn somit in rechtlicher Hinsicht § 85 Abs. 1 Z 6 Oö. BauTG das Bereitstellen eines Bauprodukts am Markt ohne die erforderliche CE-Kennzeichnung unter Strafe stellt und gemäß § 55 Abs. 1 Oö. BauTG unter dem Titel: „Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt“ im dortigen Abs. 1 explizit ausführt, dass die in der Baustoffliste ÖE (mit Verweis auf § 66) angeführten Bauprodukte dann auf dem Markt gestellt werden dürfen, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen und die erklärten Leistungen den in der Baustoffliste ÖE festgestellten Anforderungen nicht widersprechen, so ist damit die rechtliche Verpflichtungskette eindeutig geschlossen, weil der Bf, was im Ermittlungsverfahren zweifelsfrei hervorgekommen ist, bei Betrachtung des unter Strafe gestellten Zeithorizontes (03.04.2024 bis 08.04.2024) jedenfalls ohne die geforderte CE-Kennzeichnung die gegenständlichen Gesteinskörnungen am Markt bereitgestellt hat.
Die Eigenschaft des Bf als zur Vertretung der Gesellschaft nach außen Befugter im Sinne des § 9 VStG blieb im Übrigen stets zweifelsfrei und entspricht es der Judikatur, dass der handelsrechtliche Geschäftsführer (wie von der belangten Behörde richtig bezeichnet) bei einer GmbH zur Vertretung nach außen auch befugt ist (hiezu VwGH v. 25.9.1992, Zl. 92/09/0148).

Im Zusammenhang ist nun unter Eingehen auf die Beschwerdepunkte festzuhalten, dass zur lapidaren Aussage des Bf, es werde ausdrücklich bestritten, dass der Bf vom 03.04.2024 bis 08.04.2024 hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau, wie dort näher ausgeführt, nach EN 13242:2002 +A1:2007 ohne die gesetzlich erforderliche CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitgestellt hätte und sei festzuhalten, dass die Behörde den dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht ermittelt habe, unmissverständlich auszuführen ist, dass bereits die sehr umfangreichen Ermittlungen der belangten Behörde unter laufender Einschaltung des informierten Vertreters und des Anzeigers vom Österreichischen Institut für Bautechnik unter weiterer Berücksichtigung der fortgeführten Ermittlungen vor dem Landesverwaltungsgericht, insbesondere auch unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der mündlichen

Verhandlung vom 10.09.2025, ein klares Bild des in großen Teilen im Übrigen zugestandenen Sachverhaltes ergeben haben.

Der Bf irrt, wenn er ausführt, es würde die Festhaltung der belangten Behörde, wonach der Bf die Verwaltungsübertretung nach § 25 Abs. 1 Z 6 Oö. BauTG grundsätzlich nicht bestritten habe und eine Zitierung der Aussagen des Vertreters des Österreichischen Institutes für Bautechnik im Zusammenhang damit, dass dessen Festhaltungen auch nicht bestritten worden wären, nicht genügend sein für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe, weil eben, was bereits ausgeführt wurde, zwischen den Ermittlungsergebnissen der belangten Behörde und jenen ergänzenden des Landesverwaltungsgerichtes absolut kein Widerspruch zu ersehen ist, ja die nachfolgenden Ermittlungsergebnisse des Landesverwaltungsgerichtes den Tatvorwurf noch klarer eingrenzen und diesen somit bestätigen konnten.

In diesem Zusammenhang wird unmissverständlich ausgeführt, dass (lediglich) das Inverkehrbringen eines Bauproduktes oder das Bereitstellen von ungebundenen und hydraulisch gebundenen Gemischen für den Ingenieur- und Straßenbau am Markt ohne die erforderliche CE-Kennzeichnung im Straferkenntnis releviert wurde und gerade zu diesem Umstand auch tatsächlich keine wirklich stringente gegenteilige Einlassung des Bf in Bezug auf den vorgeworfenen Tatzeitraum im gesamten Verfahren erfolgt ist, weswegen der Zusammenhang eindeutig ist.

Zu II.:

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sind zu berücksichtigen.

Vorweg ist als ein zentrales Kriterium der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren auf das Unrecht der Tat abzustellen, welches bei Übertretungen von technisch orientierten Vorschriften im Zusammenhang mit Baumaterialien, welche schon aus Sicherheitsgründen von einer genormten Qualität und Einheitlichkeit zu sein haben, welche im Geschäftsverkehr aber leicht feststellbar sein muss, nicht unerheblich ist.
Geschützt werden soll in einem weiteren Sinne aber auch das Vertrauen eines vorerst nicht einschränkbaren Kundenkreises auf die Qualität und Güte von in Verkehr gebrachten Bauprodukten. Wird diesen Vorschriften beispielsweise durch Fehlen einer vorschriftsgemäßen CE-Kennzeichnung widersprochen, so ist das Rechtsgut zweifelsfrei nicht unerheblich beeinträchtigt, weil ein wesentlicher (Vertrauens) Aspekt im Geschäftsverkehr allgemein potentiell verletzt ist.

Bezüglich des Verschuldens ist bei dem gegenständlichen Ungehorsamsdelikt, was schon die belangte Behörde ausgeführt hat, Fahrlässigkeit genügend, in welchem Zusammenhang festzuhalten ist, dass keinerlei Aspekte etwa aufgetaucht sind, die zur Annahme führen würden, dass nicht zumindest fahrlässiges Verhalten des Bf vorgelegen hat, welches auch darin gesehen wird, dass der Bf allenfalls fahrlässig, aber wohl nicht grob fahrlässig, das Einholen näherer Erkundigungen über die Vorschriften bezüglich des in Verkehr gebrachten Produktes nach dem Oö. BauTG unterlassen hat.
Umstände, die einem entschuldigenden Notstand oder einem Verbotsirrtum nur annähernd nahekommen, sind ebenfalls nicht zu ersehen und ist im Zusammenhang auch festzuhalten, dass für den Bf nicht etwa der Milderungsgrund der Unbescholtenheit bei der Strafbemessung angesetzt werden konnte, da mehrere (nicht einschlägige) Vorstrafen bestehen.

Straferschwerende Gründe im eigentlichen Sinne waren nicht zu ersehen und damit auch in der Strafbemessung als solche nicht zu berücksichtigen.

Zur konkreten Strafhöhe ist nun festzuhalten, dass die verhängte Strafe, gemessen am Strafrahmen, lediglich 8 % der Höchststrafe beträgt, welche Strafhöhe nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes die geforderten general- und spezialpräventiven Zwecke gerade noch erfüllen wird können.

Auch, - und dies ist zuletzt festzuhalten, kann das Landesverwaltungsgericht keine Aspekte für ein allfälliges Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 iVm. Untersatz iVm. § 38 VwGVG erkennen, scheitert die Anwendung dieser Bestimmung und somit eine allfällige Einstellung des Strafverfahrens schon an der Geringheit der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes, wozu auf die obigen Ausführungen sogleich verwiesen werden kann und, was sich ebenfalls aus den obigen Ausführungen ergibt, auch am geringen Verschulden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer